

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

Wien, 30. November 2020 GZ 301.960/002-P1-3/20

Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 24. November 2020, GZ: 2020–0.770.041, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu Z 3 des Entwurfes (Entfall des Vorsteuerabzuges für Drittlandunternehmen im Bereich von Kraftstoffen)

Der RH prüft derzeit Maßnahmen zum Klimaschutz einschließlich des Verkehrssektors und hat dabei im Hinblick auf die Klimaziele 2030 auch auf eine Ökologisierung des Steuerrechts auf Basis wissenschaftlicher Studien und Kosten–Nutzen–Abwägungen hingewiesen. Der RH wertet die – nach einer Einschätzung des Umweltbundesamtes – mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundene ökologische Wirkung einer Einsparung von rund 400.000 Tonnen CO2 Äquivalenten pro Jahr als Schritt in Richtung einer Ökologisierung des Steuerrechts.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Das Bundesministerium rechnet bei der Umsatzsteuer pro Jahr mit rd. 30 Mio. EUR Mehreinnahmen aufgrund geringerer Vorsteuererstattungen und bei der Mineralölsteuer mit rd. 60 Mio. EUR Mindereinnahmen aufgrund des Rückgangs der getankten Dieseltreibstoffmenge in Österreich. Den mengenmäßigen Rückgang schätzt es auf jährlich rd. 150 Mio. Liter.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen

GZ 301.960/002-P1-3/20

Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Aus der Sicht des RH fehlen im vorliegenden Fall zu einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Berechnung der Mehr– und Mindereinnahmen Angaben

- zum prognostizierten Verhältnis zwischen Treibstoffen mit ermäßigtem und regulärem Mineralölsteuersatz und
- zum prognostizierten Preis des Kraftstoffes, der als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer dient.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen der oben zit. Bestimmungen.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsdauer von acht Tagen ohne nähere Angabe von Gründen unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin: SCh. Dr. Robert Sattler Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat